



FRIEDRICH- EBERT- STRAÙE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

**70.1-2023/0537-0020067**

**vom 21.03.2024**

**Höpingen Wind GmbH & Co. KG**

**Esking 5, 48727 Billerbeck**

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur  
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter**

**am Standort 48727 Billerbeck,**

**Gemarkung Beerlage: Flur 29, Flurstück 25 (WEA 6);**

**Flur 29, Flurstück 48 (WEA 7)**

**Inhaltsverzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Antragsumfang/Anlagedaten .....</b>	<b>6</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen .....</b>	<b>6</b>
<b>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....</b>	<b>9</b>
IV.1 Allgemeine Festsetzungen .....	9
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz .....	11
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes.....	16
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	18
Schallschutz.....	18
Schattenwurf.....	24
Betriebstagebuch .....	27
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	27
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung.....	28
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	32
IV.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	37
<b>V. Hinweise.....</b>	<b>37</b>
V.1 Baurecht .....	37
V.2 Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	38
V.3 Immissionsschutz .....	39
V.4 Gewässerschutz.....	40
V.5 Luftverkehr .....	42
V.6 Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	42
V.7 LWL-Archäologie .....	43
V.8 Baugrunduntersuchung .....	43
V.9 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	43

<b>VI. Begründung .....</b>	<b>44</b>
<b>Genehmigungsverfahren .....</b>	<b>44</b>
<b>Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen .....</b>	<b>46</b>
<b>Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....</b>	<b>47</b>
Umweltverträglichkeitsvorprüfung.....	48
Abgrenzung Windfarm.....	48
<b>Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....</b>	<b>49</b>
Bodenschutz.....	49
Eingriff in den Naturhaushalt:.....	51
Artenschutz:.....	53
<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>55</b>
Örtliche Lage .....	55
Vorbelastung durch andere Anlagen .....	55
Vorhandene Wohnnutzungen .....	56
Lärm .....	56
Schattenwurf und „Disco-Effekt“ .....	57
Lichtimmissionen .....	58
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung .....	58
<b>Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....</b>	<b>58</b>
Optisch bedrängende Wirkung .....	60
Eiswurf .....	60
Planungsrecht .....	60
Einvernehmen der Stadt Billerbeck .....	61
Rückbauverpflichtung.....	62
Bauordnungsrechtliche Anforderungen .....	62
<b>Baulasteintragungen.....</b>	<b>62</b>
<b>Konzentrationswirkung.....</b>	<b>63</b>
<b>Entscheidung.....</b>	<b>63</b>
<b>VII. Verwaltungsgebühren.....</b>	<b>63</b>
<b>VIII. Rechtliche Möglichkeiten.....</b>	<b>63</b>
<b>IX. Anhang 1: Antragsunterlagen .....</b>	<b>65</b>

**X. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen .....67**

## I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.05.23 die

### **Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48727 Billerbeck erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Beerlage, Flur 29, Flurstück 25 (WEA 6) sowie Flur 29, Flurstück 48 (WEA 7) durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

## II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden zwei Anlagen des Herstellers Enercon des Typs E-160 EP5 E3 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 6	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160 m	386134	5765868
WEA 7	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	160 m	386467	5766341

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

## III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von 2 "Bankbürgschaften auf erstes Anfordern" (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von jeweils 195.780 Euro (einhundertfünfundneunzigtausend-siebenhundertundachtzig) zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten WEA mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5

BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

- III.2 Unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld, ist die Baugrunduntersuchung vor Baubeginn bis zu einer Untersuchungstiefe von 5 m zu erweitern. Weitere Bohrungen bis 5 m unter die Oberkante sind durchzuführen. Die erweiterte Baugrunduntersuchung ist unter Berücksichtigung der weiteren Erkundungsergebnisse auf Grundlage der aktuellen DIN-Normen dem Kreis Coesfeld, FD 63, und dem Geologischen Dienst NRW vor Baubeginn einzureichen.
- III.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.4 Vor Inbetriebnahme der WEA 6 und WEA 7 müssen die Betriebsmodi der mit Bescheiden vom 21.03.2016 (AZ. 70.1-2014/0888-0005987) und 21.12.2016 (AZ. 70.1-2016/0339-009428) genehmigten und mit Bescheiden vom 18.04.2018 (AZ. 70.1-2017/0550-0005987) und 19.04.2018 (AZ. 70.1-2017/0718-009428) geänderten Anlagen

Anlage	Rechtswert	Hochwert	Betriebsmodus
WEA 1	384986	5766290	BM IIS gem. schalltechnischem Bericht Nr. 216153-01.07 vom 16.11.2017 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG
WEA 3	385568	5766589	BM IIS gem. schalltechnischem Bericht Nr. 216153-01.07 vom 16.11.2017 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG
WEA 4	385935	5766514	BM IIS gem. schalltechnischem Bericht Nr. 216153-01.07 vom 16.11.2017 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG

WEA 5	386114	5766233	BM 101,5 dB gem. Enercon Datenblatt D0660105-0/DA vom 18.12.2017
-------	--------	---------	--

entsprechend der „Schallimmissionsprognose, Überarbeitung der Prognose von Mai 2023 Windenergieprojekt Billerbeck – Riesauer Berg“ der enveco GmbH, Münster von 16. Februar 2024 in die obenstehenden Betriebsmodi umgestellt und dauerhaft betrieben werden. Der Nachweis der Umstellung der WEA1, WEA3, WEA 4 und WEA5 ist vor Inbetriebnahme der WEA 6 und WEA 7 dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen. Die Inbetriebnahme und der dauerhafte Betrieb der WEA 6 und WEA 7 ist nur in Verbindung mit der dauerhaften Anpassung der Betriebsmodi der WEA 1, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 sowie nach der Freigabe des Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

- III.5 Vor Baubeginn sind beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Zetcon Ingenieure; 22.12.2023) auf den Flächen Gemarkung Beerlage, Flur 34, Flurstück 66 sowie Gemarkung Beerlage, Flur 26, Flurstück 40 die Eintragungen persönlich beschränkter Dienstbarkeiten zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen:

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, das Recht zur Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt.

Der Nachweis über die Eintragungen in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage unbeglaubigter Auszüge aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

- III.6 Vor Baubeginn ist der Erwerb von 8.005 (in Worten: achttausendundfünf) Ökopunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren Kreis Coesfeld 2006;



generiert aus Aufwertungsmaßnahmen im Bereich von Offenlandbiotopen) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1 nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG) in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz (LnatSchG)

III.7 in Verbindung mit der Ökokontoverordnung).

#### **IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen**

##### **IV.1 Allgemeine Festsetzungen**

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlagen identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.8.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

- IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.
- IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für jede Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgeannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren.

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

## **IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz**

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)). Bitte achten Sie darauf, dass die Baubeginnanzeige vollständig ausgefüllt ist.

IV.2.2 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der Auswir-

kungen eines gegenüber der Genehmigung geänderten Standortes durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/-innen (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).

IV.2.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde bzgl. der Standsicherheit folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (hier: Übereinstimmung der Typenprüfung mit den Gutachterlichen Stellungnahmen / Bodengutachten / Gutachten zur Standorteignung)
- schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).

IV.2.4 Die WEA sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung innerhalb von 6 Monaten vollständig (inkl. Fundamenten) zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB i.V. mit Erklärung vom 16.05.2023).

IV.2.5 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch staatlich anerkannte Sachverständige durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen beim Kreis Coesfeld, FD 63 vorzulegen.

IV.2.6 Die Gründungssohlen sind durch einen geotechnischen Sachverständigen abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen.

- IV.2.7 Im Falle der Ausführung der R1-Variante entsprechend des Prüfbescheids des TÜV Süd ist vor Inbetriebnahme der ersten Anlage die finale gutachterliche Stellungnahme des Rotorblattes mit Erweiterung um die Anlagenkonfiguration E-160 EP5 E3 R1 beim TÜV Süd vorzulegen (Prüfbescheid zur Typenprüfung Ziffer 5.2 und 7). Vor Inbetriebnahme der geplanten Anlagen in der Variante R1 wäre hierüber eine Bestätigung inkl. der Aussage, dass die Gültigkeit des Lastgutachtens nicht davon berührt ist dem Kreis Coesfeld, FD 63 schriftlich vorzulegen. Die Bestätigung hat durch den TÜV Süd bzw. den beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit zu erfolgen.
- IV.2.8 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Kreis Coesfeld, FD 63 eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.9 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (s. gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord „Gutachten, Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, 28.02.2022).
- IV.2.10 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5)
- IV.2.11 Die WEA-Steuerung der WEA 7 ist um die Funktion Eisansatz "Parkposition" zu erweitern, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar über der öffentlichen Verkehrsfläche Riesauer Bergweg befindet (Eisfall). Die Parkposition ist dabei parallel zum Riesauer Bergweg auszurichten. Die Programmierung der Parkposition ist im Inbetriebnahmeprotokoll zu

dokumentieren und gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 schriftlich zu bestätigen.

IV.2.12 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, FD 63 die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

- Bescheinigung entsprechend § 12 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO) über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

IV.2.13 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werkprüfzeugnis) beim Kreis Coesfeld, FD 63 vorzulegen.

IV.2.14 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens des Prüflingenieurs bzw. der Prüflingenieurin zu bescheinigen, dass die jeweilige WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14). Die Bescheinigung ist dem Kreis Coesfeld, FD 63 vorzulegen.

IV.2.15 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch staatlich anerkannte Sachverständige zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende Sachverständige und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA

- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

IV.2.16 Die ausgehobenen Baugruben sind von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

**Brandschutz:**

IV.2.17 Die für den gesamten Windpark (WEA 1 bis WEA 5 gemäß Bescheid AZ. 70.1-2014/0888-0005987 vom 21.03.2016 und AZ. 70.1-2016/0339-009428 vom 21.12.2016) vorhandenen Feuerwehrpläne (Stand: 12/2017) über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten sind zu aktualisieren und anzupassen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service-Zentralen, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen.

IV.2.18 Im Schadenfall sind Löschmaßnahmen am oder im Turm durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen. Zudem handelt es sich um Hochspannungsanlagen. Bei Bränden der Gondel bzw. der Rotorblätter

sind auch durch die Feuerwehr Sicherheitsabstände einzuhalten und aufgrund der Höhe sind Löschmaßnahmen nicht durchführbar. Im Einsatzfall führt die Feuerwehr Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) durch und löscht ggf. Entstehungsbrände im Umfeld.

- IV.2.19 Die Anlagenummer der WEA ist auf dem Turmschaft zu kennzeichnen, damit die Feuerwehr im Schadenfall weitere Informationen zur WEA über die Leitstelle der Feuerwehr einholen kann. Die Schrift (mind. 20cm) ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes**

- IV.3.1 Für das Vorhaben ist durch die Genehmigungsinhaberin eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.
- IV.3.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.
- IV.3.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: 02541/187143; E-Mail: [thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de](mailto:thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de)) spätestens 4 Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung sämtlicher Tiefbauarbeiten durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.
- IV.3.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis



Coesfeld, FD 70.2 während der Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

- IV.3.5 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.
- IV.3.6 Auf Aufforderung des Kreis Coesfeld, FD 70.2 haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie die Genehmigungsinhaberin an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.
- IV.3.7 Mineralische Ersatzbaustoffe, die im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) verwertet werden, dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Wird ein mineralischer Ersatzbaustoff in der Baumaßnahme verwendet, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender ab dem 01.08.2023 die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte und Einsatzart einzuhalten. Gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung ist der Verbleib dieser gütegesicherten Ersatzbaustoffe durch ein Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen zu dokumentieren. Bei einer Verwendung von Ersatzbaustoffen ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation unaufgefordert durch den Bauherrn beim Kreises Coesfeld, FD 70.1 ([abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de](mailto:abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de)) einzureichen.
- IV.3.8 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einem temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreises Coesfeld, FD 70.1 einzureichen.

#### IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

##### Schallschutz

IV.4.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Esking 40	Billerbeck
B	Esking 41	Billerbeck
C	Esking 39	Billerbeck
D	Esking 44	Billerbeck
E	Esking 45a	Billerbeck
F	Esking 47	Billerbeck
G	Esking 46	Billerbeck
J	Welzen 40	Laer
K	Welzen 42	Laer

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
I	Welzen 39	Laer

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
H	Esch 22	Laer

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der überarbeiteten Schallimmissionsprognose vom Februar 2024 der enveco GmbH, Münster, ermittelt.

IV.4.2 Die WEA 6 darf zur Nachtzeit in dem Betriebsmodus „NR VII s“ entsprechend den Herstellerangaben (Enercon Datenblatt D024443901/1.1-de / DA) gemäß der „Schallimmissionsprognose, Überarbeitung der Prognose von Mai 2023 Windenergieprojekt Billerbeck – Riesauer Berg“ der enveco GmbH, Münster von 16. Februar 2024, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]	80,5	86,4	91,7	95,7	96,4	93,9	85,6	64,6
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	82,2	88,1	93,4	97,4	98,1	95,6	87,3	66,3
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	82,6	88,5	93,8	97,8	98,5	96,0	87,7	66,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.3 Die WEA 7 darf zur Nachtzeit in dem Betriebsmodus „NR V s“ entsprechend den Herstellerangaben (Enercon Datenblatt D024443901/1.1-de / DA) gemäß der „Schallimmissionsprognose, Überarbeitung der Prognose von Mai 2023 Windenergieprojekt Billerbeck – Riesauer Berg“ der enveco GmbH, Münster von 16. Februar 2024, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]	82,8	88,5	93,2	97,5	98,2	95,7	87,3	66,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							

$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,5	90,2	94,9	99,2	99,9	97,4	89,0	68,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,9	90,6	95,3	99,6	100,3	97,8	89,4	68,8

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

- IV.4.4 Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-160 EP5 E3, durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe bzw. bei nicht gleicher Nabenhöhe unter Berücksichtigung der Nabenhöhenumrechnung gemäß FGW-Richtlinie belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmungen IV.4.2 und IV.4.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der „Schallimmissionsprognose, Überarbeitung der Prognose von Mai 2023 Windenergieprojekt Billerbeck – Riesauer Berg“ der enveco GmbH, Münster von 16. Februar 2024 aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- IV.4.5 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen IV.4.2 und IV.4.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Nrn. IV.4.2 und IV.4.3 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der „Schallimmissionsprognose, Überarbeitung der Prognose von Mai 2023 Windenergieprojekt Billerbeck – Riesauer Berg“ der enveco GmbH, Münster von 16. Februar 2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Nr. IV.4.2 und IV.4.3 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.4.4 durch Vermessung an der mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.4.6 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.4.7 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen. Über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen hat diese einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.4.8 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten

Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem/der Gutachter/in ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlagen sind in Abstimmung mit dem Fachdienst 70.1 außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

### **Schattenwurf**

IV.4.9 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 0 Stunden pro Kalenderjahr und 0 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Für die Anlagen ist gemäß den Antragsunterlagen für die nachfolgenden Immissionspunkte eine Nullbeschattung zu programmieren.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose vom 10. Mai 2023 der enveco GmbH, Münster ermittelt.

<b>Immissionspunkt IP</b>	<b>Straße Hausnummer</b>	<b>Ort</b>
A	Darfelder Str. 69	Laer
B	Welzen 42	Laer
C	Welzen 40	Laer
D	Bültstiege 42	Laer



<b>Immissionspunkt IP</b>	<b>Straße Hausnummer</b>	<b>Ort</b>
E	Vowinkel 11	Laer
F	Vowinkel 9	Laer
G	Vowinkel 10	Laer
H	Dorfbauerschaft 20	Laer
I	Esking 31	Billerbeck
J	Esking 32	Billerbeck
K	Esking 34	Billerbeck
L	Esking 35	Billerbeck
M	Esking 36	Billerbeck
N	Esking 37a	Billerbeck
O	Esking 37	Billerbeck
P	Esking 38	Billerbeck
Q	Esking 39	Billerbeck
R	Esking 40	Billerbeck
S	Esking 41	Billerbeck
T	Esking 46	Billerbeck
U	Esking 47	Billerbeck
V	Esking 48	Billerbeck
W	Höpingen 18	Rosendahl
X	Höpingen 21	Rosendahl
Y	Bültstiege 38	Laer
Z	Johanniterstr. 17	Laer
AA	Henrich-Valck-Str. 33	Laer
AB	Wallheckenweg 27	Laer
AC	Vowinkel 5	Laer
AD	Vowinkel 5a	Laer
AE	Vowinkel 7	Laer
AF	Vowinkel 8	Laer

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.10 An den relevanten Immissionsaufpunkten der Nebenbestimmung Nr. IV.4.9 müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten

Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

- IV.4.11 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Für die unter Ziffer IV.4.9 aufgeführten IP ist gemäß den Antragsunterlagen eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) in der Abschaltautomatik zu programmieren.
- IV.4.12 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.9 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.
- IV.4.13 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- IV.4.14 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.4.9 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.4.9 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der enveco GmbH mit Stand vom 10. Mai 2023. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder

in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

### **Betriebstagebuch**

IV.4.15 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind für die Anlagen in einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes**

IV.5.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfpflichtig sind, sind bei wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen

fen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

#### **IV.6 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung**

IV.6.1 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich.

Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Be-  
feuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei  
müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist  
eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese  
auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- IV.6.4 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Still-  
stand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindes-  
tens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt  
grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- IV.6.5 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer  
bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dieses ist der Bezirks-  
regierung Münster, Dez. 26-Luftverkehr (Flugsicherung), anzuzeigen. Da sich  
der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet,  
bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen  
keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- IV.6.6 Die Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer min-  
destens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die  
Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls  
auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die  
gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das  
gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der  
Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.6.7 Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist  
auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschie-  
bung von +/- 50 ms zu starten.
- IV.6.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschal-  
tung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer  
Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten.

- IV.6.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- IV.6.10 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, die Peripheriebefeuerung.
- IV.6.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- IV.6.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- IV.6.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.6.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

IV.6.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

IV.6.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.6.17 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung (Hindernisfeuer) unverzüglich zu beheben.

IV.6.18 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 143-23 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Sessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

IV.6.19 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens III-1124-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### **IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes**

IV.7.1 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Antragsunterlagen durch die Antragsteller(in) bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs entsprechend ihrer landschaftspflegerischen Ziele zu erhalten. Die Maßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanz- bzw. Einsaatperiode umzusetzen.

Über den Zustand und die Bewirtschaftung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 bis zum 30.11. eines jeden Jahres eine jährliche Dokumentation einzureichen.



IV.7.2 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind in diesem Bereich zudem keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß sowie bis an die Kranstellfläche vorzusehen.

IV.7.3 Zum Schutz von Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von  $> 10\text{ °C}$  sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6\text{ m/s}$  in Gondelhöhe.

Im Rahmen der Betriebsdatenregistrierung müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern Niederschlag als Steuerungsparameter genutzt werden soll, ist auch dieser zu registrieren und zu dokumentieren.

Hinweis:

Der im Rahmen eines Abschaltalgorithmus gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ gegebenenfalls zu berücksichtigende Faktor „Regen“ ist derzeit noch zu unbestimmt. Sollte im Rahmen der anstehenden Evaluation des vorgenannten Leitfadens dieser Faktor konkretisiert werden, kann er, so die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachträglich in den Abschaltalgorithmus eingebaut werden.

IV.7.4 Auf Antrag kann durch einen qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, ein 2-jähriges Gondelmonitoring gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (in der Fassung vom 10.11.2017, 1.Änderung) und

nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016) durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.7.5 Mit Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Diese Erklärung muss die vorgesehenen Abschaltzeiten eines jeden Jahres tabellarisch gelistet enthalten.

Zusätzlich sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen.

IV.7.6 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG ). Das Ersatzgeld beläuft sich für die

WEA 6 auf 48.854 € (i.W.: achtundvierzigtausendachthundertvierundfünfzig Euro),

WEA 7 auf 42.749 € (i.W.: zweiundvierzigtausendsiebenhundertneunundvierzig Euro).

Die Gesamtsumme von 91.603 € (in Worten: einundneunzigtausendsechshundertdrei Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-24-2023/00573 auf eines der Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

- IV.7.7 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.7.8 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (u.a. Baumpieper, Feldlerche) im Zeitraum vom 01. April bis 31. August einzuhalten. Nach Baubeginn muss ein kontinuierlicher Baubetrieb ohne mehrtägige Pause gewährleistet sein. Sollte es zu einer längeren Pause der Bauarbeiten als 7 Tage kommen, ist vor Wiederaufnahme eine Begutachtung seitens der ökologischen Baubegleitung erforderlich. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens des Kreis Coesfeld, FD 70.1 die Freigabe für den Weiterbau erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.
- IV.7.9 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei

den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu informieren. Der Genehmigungsbescheid sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (Zetcon Ingenieure; 22.12.2023) sind der ökologischen Baubegleitung und dem/den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.7.10 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.

IV.7.11 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden. Neu anzulegende dauerhafte und temporäre Zuwegungen müssen einen Mindestabstand von 5 m zu Bestandsgehölzen einhalten.

IV.7.12 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.7.13 Die parkinterne Kabeltrasse ist außerhalb des Trauf- und Wurzelbereiches vorhandener Gehölze anzulegen. Der Mindestabstand zu Gehölzen darf 5 m nicht unterschreiten.

#### **IV.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes**

IV.8.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

#### **V. Hinweise**

##### **V.1 Baurecht**

V.1.1 Die WEA sind auf eine Erlebensdauer von 20 Jahren ausgelegt (s. „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Rosendahl-Billerbeck“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz 2023-B-019-P3-R0.A vom 03.05.2023).

V.1.2 Der Prüfbescheid zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3443492-3-d Rev. 4 vom TÜV SÜD ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen Bestandteil dieser Genehmigung für die WEA.

V.1.3 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die baulichen Anlagen auf seine/ihre Kosten durch die Katasterbehörde, öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/innen oder eine sonstige qualifizierte Vermessungsstelle einmessen zu lassen (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW). Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Ihre Kosten durch den Kreis Coesfeld, FD 62, veranlasst.

V.1.4 Die Abwicklung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn mit Herrn Dettmann von der Stadt Billerbeck (Tel. 02543-7335) abzustimmen, da öffentliche Straßen beansprucht werden.

Vor Baubeginn wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt, welches den Zustand der öffentlichen Flächen dokumentiert. Sofern für die Nutzung ein Ausbau oder die Ertüchtigung der Wegeflächen notwendig wird, regeln dies der Antragsteller und die Stadt Billerbeck vertraglich.

## **V.2 Bodenschutz und Reststoffverwertung**

V.2.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.2.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.2.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.2.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.2.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

V.2.6 Für Bodenaushub der Baumaßnahme, welcher am Ort der Entstehung als Ersatzbaustoff in einem technischen Bauwerk verwendet werden soll, ist die Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden.

### **V.3 Immissionsschutz**

V.3.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechenden Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, anzuzeigen.

Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V.3.2 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70,

anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

#### **V.4 Gewässerschutz**

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab abzustimmen mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Bickel, Tel. 02541 / 18-7331) abzustimmen.

V.4.2 Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus, so ist dies unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70 anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist sowohl derjenige, der die Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, als auch der Verursacher des Austretens wassergefährdender Stoffe sowie die mit der Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Ursachenermittlung Beauftragten (§ 24 AwSV).

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei einem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers, des Bodens oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

V.4.3 Der Betreiber hat die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf



andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- V.4.4 Einwandige Anlagen und Behälter zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Fässer und Gebinde mit Lacken, Farben, Lösemittel, Ölen, aber auch Drehbänke, Bohrmaschinen und Fräsen mit Kühlschmierstoffen, ...) sind in gegenüber den Lagermedien beständigen und dichten Auffangwannen aufzustellen. Bei Lagerbehältern, aus denen direkt abgefüllt wird, ist auch der Abfüllbereich durch eine Auffangwanne zu sichern.

Die jeweilige Auffangwanne ist so zu dimensionieren, dass 10 % der Gesamtlagermenge, zumindest jedoch der Rauminhalt des größten darin gelagerten Behälters, zurückgehalten wird.

Beschichtungen und Dichtungsbahnen zur Abdichtung von Auffangräumen müssen über bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise verfügen. Undichtigkeiten und das Austreten wassergefährdender Stoffe aus den Behältern oder anderen Anlagenteilen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Sie müssen sichtbar sein oder alternativ durch eine Leckagesonde angezeigt werden.

Auffangwannen dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben. Niederschlagswasser ist durch eine schlagregensichere Überdachung fernzuhalten.

- V.4.5 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde, Fachbetrieben oder Sachverständigen vorzulegen (§ 43 AwSV).

V.4.6 Es ist eine Telefonnummer unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

## **V.5 Luftverkehr**

V.5.1 Die Bezirksregierung Münster hat die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Schreiben vom 16.08.2023 (Az.: 26.01.01.07 Nr.143-23) erteilt, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

## **V.6 Landschafts-, Natur- und Artenschutz**

V.6.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.6.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.

V.6.3 Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die

Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

## **V.7 LWL-Archäologie**

V.7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt Billerbeck als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz- DSchG NRW).

V.7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeiter\*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

## **V.8 Baugrunduntersuchung**

V.8.1 Im Zuge der weiteren Baugrunderkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

## **V.9 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber**

V.9.1 Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar

an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

## **VI. Begründung**

### **Genehmigungsverfahren**

Die Höpingen Wind GmbH & Co. KG aus Billerbeck hat mit Antrag vom 17.05.2023, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 25.05.2023 die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei WEA beantragt. Dabei handelt es sich um zwei Anlagen vom Hersteller Enercon, E-160 EPS E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und 5,56 MW elektrischer Leistung im Außenbereich der Gemeinde Billerbeck.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV zugeordnet.

Die beantragten WEA sind zunächst nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist. Durch das Hinzutreten des beantragten Vorhabens zu fünf bereits genehmigten WEA, deren Einwirkungsbereiche sich mit den beantragten Anlagen überschneiden und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen war für das beantragte Vorhaben nach § 11 Abs. 2 Nr.2 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Ziffer 1.6.2 aus Anlage 1 zum UVP durchzuführen. Da aufgrund dieser Prüfung keine UVP erforderlich war, konnte das Verfahren als vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i.V.m §§ 10 und 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Diese Entscheidung wurde öffentlich bekannt gegeben.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Die Antragsunterlagen wurden nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Billerbeck als Standortgemeinde
- Kreis Steinfurt als Nachbarkreis
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 – Raumordnung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Landwirtschaftskammer NRW
- Regionalforstamt Münster
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie, Dortmund
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Geologischer Dienst NRW
- Amprion GmbH
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- 450connect GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Telefonica Germany
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Leitungsauskunft BIL eG

- Interoute Germany
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Lüdinghausen

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,  
des Immissionsschutzes,  
des Bodenschutzes,  
des Landschaftsschutzes,  
des Natur- und Artenschutzes,  
des Wasserrechtes,  
des Abfallrechtes und  
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen lagen am 25.05.2023 vor. Erforderliche Überarbeitungen bzw. Ergänzungen wurden letztmalig am 18.02.2024 eingereicht.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen (ZustVU) vom 03. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

### **Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die beantragten WEA sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Antragsunterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

### **Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

### **Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Aufgrund der bestehenden fünf WEA innerhalb eines Voranggebietes war für die gegenständlich beantragten zwei WEA als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben innerhalb des Voranggebietes eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Nr.2 des UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

### **Abgrenzung Windfarm**

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten zwei WEA des Herstellers Enercon mit der Typenbezeichnung E-160 EP5 E3.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergie überschneiden sich mit den gegenständlich beantragten WEA. Die beantragten und zwei der bestehenden WEA im Umfeld befinden sich innerhalb derselben Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ der Stadt Billerbeck. Die weiteren drei WEA befinden sich in der unmittelbar angrenzenden und im Regionalplan Münster „Sachlicher Teilplan Energie“ vom 01.02.2016 ausgewiesenen Konzentrationszone „Höpinger Berg“ auf Rosendahler Gebiet. Das unmittelbare Aneinandergrenzen der beiden Konzentrationszonen sowie der gemeinsame Betrieb durch denselben Betreiber aller 7 WEA sprechen für einen funktionalen Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.

Es besteht daher eine Windfarm mit den bestehende umliegenden WEA.



## **Landschafts-, Natur- und Artenschutz**

### **Bodenschutz**

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Benehmen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 01.08.2023 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Sie sind gem. § 7 S. 1 BBodSchG der Pflichtige. Nach § 7 S. 1 BBodSchG müssen Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen treffen.

Ihr Bauvorhaben hat eine Eingriffsfläche von insgesamt 20.350 m<sup>2</sup>. Auf einer Fläche von 6.420 m<sup>2</sup> finden Neuversiegelungen statt. Hierfür werden der Oberboden abgetragen, Unterboden ausgehoben, der Boden verdichtet und Materialien in den Boden eingebracht.

Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transportfahrzeugen und Baugeräten wird auf der temporär genutzten Fläche physikalisch in einen erheblichen Umfang eingewirkt. Zudem kann sich der Boden aufgrund der hohen bis sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer III. 2 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Der Kreis Coesfeld hat sein Ermessen gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die bodenkundliche Baubegleitung verfolgt einen legitimen Zweck, und zwar den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist das Mittel aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung sowie Abstimmung der bodenkundlichen Baubegleitung und des Kreises Coesfeld, FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleichgeeignetes Mittel vorhanden. Darüber hinaus ist das Mittel auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner

Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

**Eingriff in den Naturhaushalt:**

WEA sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei WEA ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Durch die Fundamente der geplanten WEA und die Anlage von Kranstellflächen sowie Zuwegungen wird eine Fläche von ca. 6.421 m<sup>2</sup> Boden voll oder in Schotterbauweise teilversiegelt.

Temporär werden weitere Flächen baubedingt für die Herstellung von Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für die Standorte der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der einzelnen Zuwegungen auf den einzelnen Anlagengrundstücken werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypenwertigkeit beansprucht. Der Eingriff in die umgebenden Gehölzbestände kann weitestgehend vermieden werden.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs sowie die Nutzung bestehender Infrastruktur vermieden.

Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine eher geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Pflanzen / Biotope und Boden erfolgt in Anlehnung an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV, 2021). Für die dauerhafte Beeinträchtigung schutzwürdigen Pseudogleybodens auf einer Fläche von 5030 m<sup>2</sup> wurde ein Kompensationsaufschlag von 25% festgesetzt.

Als Kompensationsbedarf für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ergibt sich ein Biotopwertausgleich von insgesamt 14005 Biotopwertpunkten. Die Umsetzung der Kompensation erfolgt durch die Anlage von 2 Blühflächen mit einem Gesamtumfang von 3000 m<sup>2</sup> sowie dem Erwerb von 8005 Ökopunkten aus einer Ökokontomaßnahme zur Schaffung bzw. Optimierung wertvoller Offenlandbiotope. Die Maßnahmen gelten multifunktional auch als Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdigen Pseudogleybodens im Zuge des Vorhabens.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 91.603,- €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

**Artenschutz:**

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurden im Jahr 2022 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung
- Erfassung von Horsten
- Kontrollen auf Uhuorkommen
- Kontrollen auf Wespenbussard

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Vorgaben des oben aufgeführten Leitfadens.

Insgesamt wurden während der Kartierungen 62 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 in NRW als planungsrelevant gelten. 47 Arten werden als Brutvogel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis), 13 Arten als Nahrungsgast sowie 2 Arten als Durchzügler angesprochen. Unter Berücksichtigung ihres Status als Brut-, Rast- oder Zugvogel wurde im Rahmen der Abschichtung mit dem Rotmilan nur eine WEA-empfindliche Vogelart identifiziert, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen wurde. Bau- und anlagebedingt waren zudem der Baumpieper und die Feldlerche tiefer zu betrachten.

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen kann auf eine Erfassung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch ein Gondelmonitoring mit einem

zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt (MULNV NRW 2017). Dieses wird, unter besonderer Berücksichtigung der Anlagenstandorte sowie der unteren Durchgangshöhe der Rotoren anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung festgesetzt.

Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

### **Fledermäuse**

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von potentiell betroffenen Fledermäusen wird für die WEA zunächst ein obligatorisches umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Als baubedingte Vermeidungsmaßnahme erfolgt vor Beginn der Gehölzfällarbeiten eine Überprüfung auf eine mögliche Quartierbetroffenheit.

### **Rotmilan**

Im Rahmen der Kartierungen in 2022 wurde der Rotmilan zweimal nahrungssuchend im erweiterten Untersuchungsgebiet gesehen. Ein Brutvorkommen im maßgeblichen Untersuchungsradius wurde ausgeschlossen. Aufgrund des lediglich sporadischen Auftretens der Art ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

### **Baumpieper**

Der Baumpieper gilt als nicht windenergieempfindlich. Potentielle Beeinträchtigungen der Art können jedoch bau- und anlagebedingt auftreten. Im Rahmen der avifaunistischen Aufnahmen wurde im Untersuchungsgebiet das Vorkommen mehrerer Brutpaare der bodenbrütenden Art im Umfeld temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen wahrscheinlich gemacht. Dadurch kann es im Brutzeitraum zu Störungen der Art kom-

men. Durch die Festsetzung von Bauzeitenbeschränkungen in der Genehmigung werden brutzeitliche Beeinträchtigungen der Art wirksam vermieden. Unter Einhaltung der Auflagen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

### **Feldlerche**

Auch die Feldlerche wurde an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet mit Brutverdacht nachgewiesen. Dadurch kann es durch Materialtransport und die Anlage von Zugewegungen und Arbeitsflächen zu Störungen der bodenbrütenden Art kommen. Möglichen baubedingten Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe von Brutrevieren zu den geplanten Arbeitsbereichen wird mit der Festsetzung von Bauzeitenbeschränkungen im Rahmen der Genehmigung entgegengewirkt. Die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 wird so vermieden.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

### **Immissionsschutz**

#### **Örtliche Lage**

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Billerbeck, angrenzend an das östliche Rosendahler und das südliche Laerer Gemeindegebiet.

#### **Vorbelastung durch andere Anlagen**

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbefürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass es durch die genehmigten WEA und den weiteren Anlagen zusammen mit den beantragten WEA insgesamt zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionen kommt.

### **Vorhandene Wohnnutzungen**

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen sowohl im Außenbereich als auch im Dorfgebiet sowie in Randlage zum Dorfgebiet.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten, Lichtimmissionen und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

### **Lärm**

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde im Mai 2023 ein Schallgutachten durch die enveco GmbH aus Münster erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Zur Richtigstellung der bereits bestehenden Vorbelastungen wurde im Februar 2024 eine Überarbeitung des Schallgutachtens durch die enveco GmbH aus Münster durchgeführt und ebenfalls vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten zur Tag- und Nachtzeit gemäß TA Lärm zu keiner unzulässigen Überschreitungen des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der WEA wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten, die Bedingung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und die Nebenbestimmungen IV.4.1 bis IV.4.8 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.



**Schattenwurf und „Disco-Effekt“**

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der enveco GmbH und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.4.9 bis IV.4.14 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplante WEA durch Schattenwurf wurde durch die enveco GmbH, Münster, ein Gutachten (Schattenwurfprognose von Mai 2023) erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte, d.h. die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr - dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr sowie einer tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten - überschritten werden. Vom Antragsteller wurde im Rahmen der Antragsstellung eine sogenannte „Nullbeschattung“ beantragt. Durch eine Abschaltautomatik wird somit gewährleistet, dass an den Immissionspunkten die Beschattungsdauer auf null Stunden pro Kalenderjahr und null Minuten pro Tag eingehalten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt.

Durch die Nebenbestimmungen IV.4.9 bis IV.4.14 ist geregelt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten sind und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

**Lichtimmissionen**

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

**Reststoffverwertung und Abfallentsorgung**

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Die Abfälle werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

**Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig. Es befindet sich mit dem Mast innerhalb der Konzentrationszone des

Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ der Stadt Billerbeck, wobei ein Teil des Rotors die Konzentrationszonengrenze überschreitet. Aufgrund der vom Antragsteller dargestellten und von der Stadt Billerbeck bestätigten Atypik wird eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG zugelassen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.1 durch zwei Bankbürgschaften gesichert.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Prüfbescheide zur Typenprüfung und vorgelegten Gutachten.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt und die WEA 7 wird um eine Funktion Eisansatz „Parkposition“ ergänzt .

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

**Optisch bedrängende Wirkung**

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

**Eiswurf**

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Bei diesem Antrag ergibt sich, dass sich der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 7 unmittelbar über dem Riesauer Bergweg der Stadt Billerbeck befindet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird für diese Windenergieanlage entsprechend Ziffer IV.2.11 die Steuerung des Eiserkennungssystems um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ erweitert.

**Planungsrecht**

Die geplanten Anlagen befindet sich mit dem Mast innerhalb einer Konzentrationszone der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ der Stadt Billerbeck. Der Drehbereich des Rotors überschreitet zum Teil diese Grenze der Konzentrationszone. Der Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck entfaltet eine sog. Ausschlusswirkung entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Anlagen bzw. Anlagenteile außerhalb dieser Konzentrationszonen sind in der Regel als entgegenstehender öffentlicher Belang ausgeschlossen. In diesem Fall ist daher zu prüfen, ob bei der konkreten Konstellation (Einzelfallentscheidung) eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugelassen werden kann.

Grundvoraussetzung für eine Abweichung vom Regelfall ist, dass die Grundkonzeption der Planung nicht unterlaufen werden darf (BVerwG, Urteil vom 17. 12. 2002 - 4 C 15/01).

Die geplante Abweichung durch Überschreitung der Konzentrationszone, dürfte aufgrund der geringen Überschreitung der Grundkonzeption der Gemeinde nicht entgegenstehen. Denn der überwiegende Anteil der Anlage (Fundament, Turm und Teile des Rotors) befindet sich innerhalb der Konzentrationszone.

Darüber hinaus dürfte durch die Überschreitung der Konzentrationszone jedoch keine harte Tabuzone verletzt werden. Entsprechend der Begründung zur 35. Änderung des FNPs ist das Umfeld der Konzentrationszone Nr. 1 „Riesauer Berg“ von einer weichen Tabuzone umgeben ist.

Außerdem müsste es sich um einen atypischen Fall handeln. Eine entsprechende Begründung wurde vorgelegt und von der Stadt Billerbeck bestätigt.

Zusammenfassend ist nicht ersichtlich, dass eine Überschreitung der Konzentrationszone in dem vorliegenden Umfang den generellen Planungszielen der Gemeinde Billerbeck entgegensteht. Einer Ausnahme von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann seitens der Bauaufsicht zugestimmt werden.

Zudem wurde die Bezirksregierung Münster, Dez. 32 um Stellungnahme gebeten. Gegen die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb der geplanten zwei WEA werden von der Bezirksregierung Münster, Dez. 32, keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.

#### **Einvernehmen der Stadt Billerbeck**

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Billerbeck wurde mit Schreiben vom 29.11.2023 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

**Rückbauverpflichtung**

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch zwei Bankbürgschaften gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.1 im Genehmigungsbescheid festgelegt. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse daran besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

**Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheides zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3443492-3-d Rev. 4 des TÜV SÜD zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen Stellungnahmen, eines Baugrundgutachtens (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung durch die F2E (Referenz-Nr.: 2023-B-019-P3-R0.A). Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

**Baulasteintragungen**

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) Nr. 6 und 7 liegen zum Teil auf benachbarten Grundstücken. Es sind entsprechende Abstandsflächenbaulasten erforderlich. Der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 7 befindet sich zusätzlich auf benachbarten Grundstücken.

Die erforderlichen Baulasten wurden am 08.02.2024 in das Baulastenverzeichnis von Billerbeck, Baulastenblatt Nr. 903-905 und 1036-1040, eingetragen.

### **Konzentrationswirkung**

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

### **Entscheidung**

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der zwei WEA schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

### **VII. Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### **VIII. Rechtliche Möglichkeiten**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter [http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e\\_rechtverkehr/index.php](http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php) eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek



**IX. Anhang 1: Antragsunterlagen**

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl in Blatt</b>
1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Antragsanschreiben	1
3	Antrag	6
4	Kurzbeschreibung mit Übersichtskarte und Technische Daten	5
5	Karte 1, Maßstab 1:5.000 WEA-Standorte und Abstand	1
6	Karte 2, Maßstab 1:30.000 WEA-Standorte und Schutzgebiete	1
7	Karte 3, Maßstab 1:20.000 Übersicht	1
8	Karte Zuwegung und Kranstellflächen Blatt 1	1
9	Karte Zuwegung und Kranstellflächen Blatt 2	1
10	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	19
11	Bauantrag	1
12	Baubeschreibung	3
13	Übersicht über die Grunddaten der geplanten WEA 6	1
14	Übersicht über die Grunddaten der geplanten WEA 7	1
15	Karte 35. Änderung des FNP- Konzentrationszonen für die Windenergie	1
16	Begründung A-Typik mit Lageplan „Temporäre Zuwegung“	3
17	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:1.000, WEA 6	1
18	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:1.000, WEA 7	1
19	Flurkarte NRW, Maßstab 1:2.000, Flurstück 25	1
20	Flurkarte NRW, Maßstab 1:2.000, Flurstück 48	1
21	Ansichtszeichnung Hybridturm	1
22	Technisches Datenblatt	1
23	Zusammenbauzeichnung	1
24	Technische Beschreibung Brandschutz	3
25	Brandschutzkonzept	15
26	Technische Beschreibung WEG E-160 EP 5 E3 R1	7
27	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6	9
28	Technische Beschreibung Aerodynamische Anbauteile am Rotorblatt	7
29	Technische Beschreibung Farbgebung	1
30	Technische Beschreibung Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5	1
31	Technische Beschreibung Verbminderung von Emissionen	1
32	Technische Beschreibung Fundamente	1
33	Technische Beschreibung Turm	1
34	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	6
35	TüV Nord Gutachten, Rev. 2 28.02.2022	11
36	Technische Beschreibung Blitzschutz	8
37	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	5

Nr.	Bezeichnung	Anzahl in Blatt
38	Wartungsplan	5
39	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
40	Bestätigung gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG	2
41	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1
42	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
43	Information zur Entstehung von Abwasser	1
44	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	7
45	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
46	Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB	1
47	Kostenschätzung für den Rückbau	1
48	Schallimmissionsprognose Februar 2024	14
49	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel	8
50	Datenblatt Terzbandpegel	36
51	Schattenwurfprognose Mai 2023	29
52	Landschaftpflegerischer Begleitplan 3. Fassung	23
53	Artenschutzfachbeitrag 3. Fassung	60
54	Baugrundgutachten 14.05.2023	17
55	Gutachten zur Standorteignung 03.05.2023	20
56	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	2
57	Technische Beschreibung Regulierung der Befuerung	4
58	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	11
59	TüV Süd Bestätigung 15.02.2023	1

Hinweis:

Die Anzahl der Blätter der aufgelisteten Unterlagen können in der digitalen Version abweichen.

**X. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen**

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

**EU-Vorschriften**

Richtlinie 2006/42 EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	--

**Nationale Vorschriften****Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)

**Nationale Vorschriften****Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
Energie Wirtschaftsgesetz	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BbodSchV	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStRV	
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom

**Nationale Vorschriften****Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

	18. September 1995 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl.2023 I Nr. 272)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

**Erlasse**

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 26) (Gemäß RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
Windenergie-Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

<b>DIN-Normen</b>	<b>(Deutsches Institut für Normung e. V.)</b>
DIN 18915	<p>Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06</p> <p>(Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)</p>
DIN 18920	<p>Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07</p> <p>(Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)</p>
DIN 19639	<p>Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09</p> <p>(Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m<sup>2</sup>.</p> <p>Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur</p>

	Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
--	--

**RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen**

RAS-LP 4	Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999 (FGSV-Verlag Nr. 293/4)
----------	--

**Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen**

FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
----------------------------------	---

**LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall**

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	---

**LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz  
[www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de)**

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI 2002 WEA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) – verabschiedet auf der Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6.- 8.5.2002

**Übersicht der genannten Behörden**

Kreis Coesfeld, FD 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62 - Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, FD 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)